

Vernehmlassungsversion vom 16. Juni 2020

# **Gesetz über die Volksschulbildung (VBG)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 400a  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrats des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...

*beschliesst:*

## **I.**

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2020)  
wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Abs. 3** (*geändert*)

<sup>3</sup> Die Sekundarschule wird im kooperativen Modell (organisatorisch eng verknüpft) oder im integrierten Modell (in einem gemeinsamen Schultyp verbunden) geführt.

### **§ 7 Abs. 3<sup>bis</sup>** (*neu*)

<sup>3bis</sup> Sie umfasst auch die heilpädagogische Frühförderung sowie die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten.

### **§ 9 Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup>** (*aufgehoben*)

<sup>1</sup> Die folgenden schulischen Dienste stehen den Lernenden bei Bedarf zur Verfügung:

- d. (*geändert*) Berufsberatung,
- e. (*neu*) Schulsozialarbeit.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [400a](#)

<sup>1bis</sup> aufgehoben

**§ 32 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (*neu*), **Abs. 3** (*geändert*)

Leistungsvereinbarungen (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und die Kontrollrechte der Trägerschaft.

<sup>1bis</sup> Die Leistungsvereinbarungen werden in der Regel über vier Jahre abgeschlossen und durch jährliche Leistungsaufträge konkretisiert.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement legt die Leistungsvereinbarungen für das kantonale Volksschulangebot fest, welche vom Regierungsrat zu genehmigen sind.

**§ 37 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat

- l. (*geändert*) bezeichnet die für die Volksschulbildung zuständigen Dienststellen,
- m. (*neu*) legt die Standardkosten für das kommunale Volksschulangebot fest.

**§ 39 Abs. 2**

<sup>2</sup> Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- f. (*geändert*) Spezialangebote: Abschluss von Leistungsaufträgen.

**§ 48 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Schulleitung

<sup>h<sup>bis</sup></sup> (*neu*) unterstützt und organisiert in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Luzern die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, indem sie an ihrer Schule Ausbildungsplätze mit qualifizierten Praxislehrpersonen zur Verfügung stellt,

**§ 55a Abs. 3** (*geändert*)

<sup>3</sup> Die frühe Sprachförderung wird von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z.B. Spielgruppe) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten.

**§ 61a Abs. 4** (*aufgehoben*)

<sup>4</sup> aufgehoben

**§ 62 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (*neu*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 2<sup>ter</sup>** (*neu*)

<sup>1</sup> Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss § 59 Abs. 2) für das kommunale Volksschulangebot als Standardkostenabgeltung.

<sup>1bis</sup> Die Standardkosten decken bei der erstmaligen Festlegung 50 Prozent der gemäss § 59 Absatz 2 im gesamten Kanton ermittelten kommunalen Betriebskosten. Die festgelegten Standardkosten werden angepasst, wenn sich kantonale Vorgaben auf die kommunalen Betriebskosten auswirken. Der Anteil des Kantons an der Anpassung beträgt 50 Prozent.

<sup>2</sup> Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende des Kindergartens oder der Basisstufe, der Primarschule und der Sekundarschule sowie für Lernende fremder Sprache.

<sup>2ter</sup> An die Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen entrichtet der Kanton Beiträge im Umfang von 50 Prozent an die anerkannten Nettobetriebskosten der Gemeinde.

**§ 67c** (*neu*)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben die Modelle der Sekundarschule gemäss § 6 Absatz 3, die Schulsozialarbeit gemäss § 9 Absatz 1e und die frühe Sprachförderung gemäss § 55a Absatz 3 bis zum 1. August 2024 einzuführen.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 62 am 1. August 2022 in Kraft. § 62 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der/Die Präsident/in:

Der/Die Staatsschreiber/in: